

Aus der Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses am 06.03.2017

- **Genehmigung der Niederschrift**
- **Bauanträge**
- **Genehmigungsfreistellungen**

-Soweit nicht anders vermerkt, erfolgten die Beschlüsse einstimmig-

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift der vergangenen öffentlichen Grundstücks- und Bauausschusssitzung vom 20.02.2017 wird genehmigt.

Bauanträge

Änderungsantrag zur Aufstockung des bestehenden Zweifamilienwohnhauses und Anbau eines Balkons, Schoßbergring 4, Gemarkung Gänheim, Fl.Nr. 1145/4

Bereits im September 2015 wurde die Genehmigung erteilt. Die beabsichtigte Aufstockung mit Änderung der Dachneigung wird nicht ausgeführt. Nunmehr wird der Einbau von Dachgauben an der nördlichen und südlichen in das bestehende Dach beantragt. Der zuvor genehmigte 5 m lange Balkon wird nun auf 9 m Länge mit einer Breite von 2 m bzw. 4 m erweitert.

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das Vorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplanes „Am Schlossberg“ vom 30.10.1981. Einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird für folgende Änderung zugestimmt:

- Dachneigung Anbau (25°, statt festgesetzte 28°-38°)

Die Erschließung ist gesichert. Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird bei Vorlage ordnungsgemäßer Bauvorlagen in Aussicht gestellt. Vorbehalten bleiben die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

Umbau Wohnhaus zu gewerblich genutzten Räumen als Nebenräume für Eisdiele und Einbau einer Dachgaube, Höflein 3, Gemarkung Arnstein, Fl.Nr. 337

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das innerhalb der geschlossenen Ortslage vorgesehene Bauvorhaben ist nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich. Die Erschließung ist gesichert. Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

Errichtung eines Flucht- und Rettungssteiges, Nordfassade, Marktstraße 61, Gemarkung Arnstein, Fl.Nr.72

Aufgrund der neuen Pflegegesetzgebung ist ein zweiter Rettungsweg für das Pfründnerspital erforderlich. Nach Absprache mit dem Landratsamt ist der zweite Rettungsweg im Westflügel des Pfründnerspitals über eine außenliegende Fluchttreppe zu führen. Die Lage der Fluchttreppe ist so gewählt, dass 1. und 2. Obergeschoss an die Fluchttreppe angeschlossen werden können und führt auf den angrenzenden Weg „Schulhof“.

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das innerhalb der geschlossenen Ortslage vorgesehene Bauvorhaben ist nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich. Die Erschließung ist gesichert. Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

Einbau einer Wohnung und einer Werkstatt mit Lagerräumen, Anbau von Überdachungen an best. Garage und Abstellraum, Am Alten Schwimmbad 3, Gemarkung Arnstein, Fl.Nr. 688

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das innerhalb der geschlossenen Ortslage vorgesehene Bauvorhaben ist nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich. Die vollumfängliche Erschließung wird bei Aufnahme der Nutzung hergestellt. Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

Genehmigungsfreistellungen

Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit integrierter Garage, Zehntbergstraße 17, Fl.Nr. 3181/1, Gemarkung Arnstein

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Siedlung, 4. Änderung vom i.V.m. 8.Änderung“, Arnstein. Die Festsetzungen werden eingehalten. Die Erschließung ist gesichert. Auf die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens wird verzichtet. Vorbehaltlich bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.
(ohne Beschlussfassung)

Abbruch des Balkons auf der Westseite und Anbringen von 2 französischen Balkonen, Schlesierstraße 4, Gemarkung Arnstein, Fl.Nr. 1269/2;

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Neuberg“. Die Festsetzungen werden eingehalten. Die Erschließung ist gesichert. Auf die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens wird verzichtet. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.
(ohne Beschlussfassung)